

Kundmachung der Verordnung
des Gemeinderates der Gemeinde Niederneukirchen
vom 10. Dezember 2018 mit der eine **Abfallordnung** erlassen wird

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr.71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1
Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) **Grünabfälle**: natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

(b) **Biotonnenabfälle**:

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung**: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(2) Der Abholbereich für die Sammlung der **sperrigen Abfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, mit Ausnahme der im Anhang 1 aufgelisteten Betriebe.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

(1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

(2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

(3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) **Grünabfälle** sind bei Einhaltung folgender Öffnungszeiten zur Sammelstelle Musil, Leimberg 1, zu bringen:
Mittwoch von 17 – 19 Uhr
Freitag von 17 - 19 Uhr
Samstag von 08.00 – 19.00 Uhr
Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der **Hausabfälle**, **Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind Abfallbehälter mit folgenden Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 60 Liter.....	EN 13592
Kunststofftonne 120 Liter.....	EN 840-1
Kunststoffcontainer 770 Liter.....	EN 840-3
Kunststoffcontainer 1100 Liter.....	EN 840-3

Für die Lagerung der biogenen Abfälle sind Behälter mit 24 Liter zu verwenden. Bei Wohnanlagen können auch 120 Liter Behälter lt. EN 840-1 verwendet werden.

(2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
1-Personen-Haushalt.....	5 Liter
2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt.....	15 Liter

- a) Für jeden Haushalt: grundsätzlich 1 Abfalltonne mit einem Fassungsvermögen von 120 Liter
- d) Für gewerbliche Betriebe je 10 Bedienstete: 1 Abfalltonne mit einem Fassungsvermögen von 120 Liter

Statt der Abfalltonnen dürfen nach Meldung am Gemeindeamt Abfallsäcke verwendet werden. In diesen Fällen sind jedes Jahr bis spätestens 15. Jänner mindestens 13 Abfallsäcke bei einem vierwöchigen Abfuhrintervall mit einem Fassungsvermögen von 60 Liter EN 13592 mit der Aufschrift „Waizinger“ gegen Entgelt beim Gemeindeamt zu beziehen.

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (*gegen Entgelt*) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

§ 6 Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt vierwöchentlich im gesamten Gemeindegebiet. In den im Anhang 2 aufgelisteten Straßenzügen erfolgt auf Anmeldung eine zweiwöchentliche Sammlung.

(2) Die Sammlung der **sperrigen Abfälle** erfolgt einmal jährlich. Ansonsten können sperrige Abfälle zu den Öffnungszeiten in den Altstoffsammelzentren des Bezirkes Linz-Land abgegeben werden.

(3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt in der Zeit von 1. Mai bis 31. Oktober wöchentlich, in der übrigen Zeit zweiwöchentlich.

(4) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt vierwöchentlich im gesamten Gemeindegebiet. In den im Anhang 2 aufgelisteten Straßenzügen erfolgt auf Anmeldung eine zweiwöchentliche Sammlung.

(5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, der sperrigen Abfälle, Biotonnenabfälle und der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden im Abfallkalender der Gemeinde bekannt gegeben.

§ 7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, der Kompostiergemeinschaft: ARGE Kompost Wolfern, welche eine Kompostierungsanlage mit dem Standort 4493 Wolfern zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 8 Anzeigepflicht

Vermeehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9
Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10
Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem 1. Jänner 2019 rechtswirksam.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 11.12.2017 außer Kraft.

Der Bürgermeister:




Angeschlagen am: 14.12.18

Abgenommen am: 02.01.19

Anhang 1

Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, mit Ausnahme der im Anhang 1 aufgelisteten Betriebe:

Streitner Gesellschaft m. b. H., Ipftal 1 (privater Entsorgungsvertrag)

Anhang 2

In den im Anhang 2 aufgelisteten Straßenzügen erfolgt auf Anmeldung eine zweiwöchentliche Sammlung:

<u>Adresse</u>	<u>Hausnummern</u>
Ahnenberg	alle
Alter Sportplatz	alle
Bachbinderberg	alle
Dörfli	alle
Dorfplatz	alle
Friedmannstraße	1 bis 24
Grünes Dorf	alle
Haberfellnerberg	alle
Hofkirchnerstraße	alle
Holzfeld	alle
Ipftal	2 bis 22
Kirchenplatz	alle
Kirchholz	alle
Mitterberg	alle
Oberipftal	alle
Panhalmweg	2
Radgassenberg	alle
Schmidberg	alle
Schulstraße	alle
Stadlberg	alle
Zehetnerweg	alle